

Ergänzende Informationen zum Programm „Kurzstipendien für Praktika im Ausland“

I. Hinweise zur Förderung

- a) Zwischen zwei Förderbewilligungen müssen mindestens zwei Kalenderjahre liegen.
- b) Ein DAAD-Stipendium und eine Förderung im Rahmen eines EU-Programms (z.B. ERASMUS+), des Fulbright-Programms, im Rahmen von PROMOS oder weitere Förderungen aus anderen Institutionen können nicht gleichzeitig oder in Kombination in Anspruch genommen werden.
- c) Wird im Zusammenhang mit dem Praktikum eine Vergütung gezahlt oder wird zur Durchführung des Praktikums von dritter Seite ein Stipendium gewährt, so werden diese Geld-/ Sachleistungen auf das Kurzstipendium angerechnet, wenn sie den Gegenwert von € 649,- pro Monat übersteigen. Die Übernahme von Visa-Gebühren seitens des Praktikumsgebers ist von dieser Regelung ausgenommen.
- d) BAföG-Empfänger sollten BAföG zur Absicherung der Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen. Der Antrag auf BAföG-Auslandsförderung ist beim zuständigen Ausbildungsförderungsamt möglichst frühzeitig einzureichen. Stipendienleistungen des DAAD gelten i.S.v. § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG als Einkommen und sind beim zuständigen BAföG-Amt anzugeben. Dem DAAD sind BAföG-Bescheide nur auf Nachfrage vorzulegen.
- e) Praktika, die der Forschung, der Vorbereitung von Examensarbeiten, Promotionsvorhaben o.ä. dienen sowie reine Studienaufenthalte im Ausland sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen wie Tätigkeiten, die dem Gelderwerb dienen. Nebentätigkeiten im Sinne einer Beschäftigung gegen Vergütung, welche die Arbeitskraft des Praktikanten ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, sind mit der Gewährung eines Kurzstipendiums nicht vereinbar.

II. Wirksamkeit

Die Stipendienzusage wird erst rechtswirksam, wenn folgende Dokumente spätestens **14 Tage** nach Zugang ins DAAD-Portal geladen werden:

- Annahmeerklärung (nicht unterschrieben),
- Erklärung über Einkünfte (ausgefüllt) und
- Nachweis über Einkünfte (falls Einkünfte vorhanden sind).

Mit der Annahmeerklärung erkennt der Bewerber die Richtlinien und Verpflichtungen des Förderprogramms an.

III. Förderungsleistungen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in mehreren Raten jeweils zum ersten eines Kalendermonats auf das angegebene Konto. Die Überweisung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt mit der ersten Rate.

IV. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der Antragsteller hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Es besteht die Möglichkeit, die kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung des Deutschen Akademischen Austauschdiensts über den Tarif „720A (Deutsche Praktikanten ins Ausland)“ abzuschließen. Die Kosten für diese Versicherung sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an Referat ST15: versicherungsstelle@daad.de.

V. Verpflichtungen des Stipendienempfängers

Der Stipendienempfänger ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Kurzstipendiums zugrunde liegen, **sofort über das Mitteilungssystem des Portals** anzuzeigen.

Insbesondere ist er verpflichtet, bei Nichtantritt, Abbruch des Praktikums, Verkürzung des bewilligten Förderzeitraumes sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD umgehend zu informieren und ggf. entsprechende Rückzahlungen zu leisten.

Ferner verpflichtet sich der Antragsteller, spätestens **2 Monate** nach Beendigung des Praktikums dem DAAD die Unterlagen zum Abschlussbericht **über das Bewerberportal an den DAAD** zu richten. Diese „Abschluss-Dokumente“ bestehen aus dem Deckblatt (Bestandteil und Anlage zur Förderzusage), einem max. drei DIN A4 Seiten umfassenden Bericht sowie einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte über das abgeleistete Praktikum.

Der Bericht sowie die Bescheinigung müssen bestimmte Kriterien erfüllen.

- Ein vorgegebenes Format für den Abschlussbericht gibt es nicht. Dennoch muss der Praktikumsbericht aus zwei Teilen bestehen: Zum einen ist das abgeleistete Praktikum zu beschreiben. Tätigkeiten, Besonderheiten des Arbeitsalltags sowie Projekte, an denen mitgearbeitet wurde, sind zu erläutern. Der zweite Teil soll die Lebenswelt außerhalb des Praktikumsplatzes zum Gegenstand haben und soll Tipps für zukünftige Praktikanten/Studenten zum Leben im Gastland geben. Der Abschlussbericht darf max. drei Seiten umfassen.

Die Bescheinigung des Arbeitgebers über das abgeleistete Praktikum muss auf offiziellem Briefpapier des Praktikumsgebers verfasst sein. Daraus müssen die **tagegenauen Daten** des praxisbezogenen Aufenthalts hervorgehen und es muss persönlich unterschrieben und mit einem Stempel versehen sein.

VI. Förderungswiderruf

Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Stipendienempfänger zu vertreten hat),
- das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird,
- die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand,
- der Stipendienempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder

- der Stipendienempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Antrag angegebenen Dauer ab, so behält sich der DAAD ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderungszusage vor, wenn der Antragsteller einen kürzeren Auslandsaufenthalt ableistet. Dies hat zur Folge, dass der Stipendiat anteilig die unbegründet erhaltenen pauschalen Lebenshaltungskosten an den DAAD zurückzahlen muss. Wird die Mindestaufenthaltsdauer von 40 Kalendertagen für das Praktikum unterschritten, ist das Stipendium in voller Höhe zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn der Stipendienempfänger die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat (z. B. kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen).

Leistet hingegen der Stipendienempfänger einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltens der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

VII. Geltungsbereich; Datenschutz

Diese Hinweise sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage. Die Daten des Kurzstipendienempfängers werden vom DAAD gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.